

4050/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde vom 24. April 1993, Nr. 4338/J, betreffend Versäumnisse bei der Umsetzung der WRC - Novelle 1997, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Im Wasserrechtsgesetz geht es - wie schon seit mehr als 100 Jahren - um einen sorgsamen Umgang mit Wasser und um die nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen. Daran hat auch die WRG - Novelle 1997 nichts geändert; dort wurden im wesentlichen Verfahrensvereinfachungen vorgenommen, ohne die Schutzziele des WRG zu lockern.

Daß gerade eine komplexe Materie wie die Wasserwirtschaft dabei der Berücksichtigung zahlreicher, nicht in jedem Fall gleicher und zudem oft auch örtlich gebundener bzw. differierender Faktoren bedarf, liegt auf der Hand. Hier kann sachgerecht und flexibel nur mit Verordnungsermächtigungen vorgegangen werden, wobei deren Grenzen durch das WRG klar bestimmt sind. Dies ist eine im Umweltrecht notwendige und sinnvolle Vorgangsweise, die keineswegs als Rechtsunsicherheit bezeichnet werden kann.

Gemäß § 32 Abs.1 WRG 1959 idF BGBl. I Nr. 74/1997 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Lediglich geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Gemäß dem, mit der letzten WRG - Novelle neu geschaffenen § 12a Abs. 2 WRG 1959 ist bei allen diesem Bundesgesetz unterliegenden Wasserbenutzungen, Maßnahmen und Anlagen der Stand der Technik einzuhalten. Die Behörde kann auf Antrag Ausnahmen vom Stand der Technik zulassen, soweit der Schutz der Gewässer dies erfordert oder gestattet.

Hinsichtlich der Interpretation der im letzten Satz eingeräumten Ermächtigung ist auf den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft zur WRG - Novelle 1997 (727 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XX.GP) zu verweisen. Nach Auffassung des Gesetzgebers ist die Bestimmung des § 12a Abs. 2 leg.cit. die lex generalis, und spezielle Bestimmungen wie z.B. § 33b bleiben unberührt.

Ist im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand das Einhalten von Emissionswerten, die gemäß § 33b Abs. 3 verordnet wurden, technisch nicht möglich, darf nach Abs. 10 dieser Norm eine Bewilligung der Abwassereinleitung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn

a) das öffentliche Interesse an der die Einleitung erfordernden Maßnahmen jenes an der Gewässerreinigung überwiegt, oder wenn
b) die Überschreitung der Emissionswerte im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann.

Aufgrund der geschilderten Rechtslage müßte eine generelle Ausnahme bestimmter Abwasserbehandlungsanlagen vom Stand der Technik einer gesetzlichen Deckung entbehren. Vielmehr hätte grundsätzlich eine vorhabensbezogene Einzelfalluntersuchung Platz zu greifen, auf Grund derer bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen die Behörde eine Ausnahme vom Stand der Technik gestatten könnte, was in ähnlicher Weise typen- und umfeldbezogen auch für Verordnungen nach § 12a gilt.

Im Hinblick vor allem auf Aspekte der Rechts- und Planungssicherheit sowie auf das dem Umweltrecht immanente Verursacherprinzip müssen klare Vorgaben getroffen werden. Auf dem Abwassersektor ist dies etwa die seit 1959 eindeutig festgelegte Bewilligungspflicht für alle Abwassereinleitungen und -versickerungen, und hinsichtlich des Reinigungsgrades die in Umsetzung der WRC - Novelle 1990 erfolgte Festlegung des Standes der Abwasserreinigungstechnik.

Unklar ist der in der Einleitung zu Ihrer Anfrage angesprochene Hinweis auf mangelnde Abstimmung mit der Landesebene. Die von den Ländern wahrzunehmenden Regelungsbereiche umfassen entweder Maßnahmen wasserrechtlichen Charakters, die sehr wohl mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgestimmt werden, oder es handelt sich um autonom von den Ländern zu handhabendes Landesrecht.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Wie bereits im Zusammenhang mit der WRG - Novelle 1997 mehrmals betont wurde sollte durch die angesprochenen Verordnungsermächtigungen (§§ 12a, 12b, 102, 111 WRG) - ohne Preisgabe des hohen Gewässerschutz-niveaus - die Möglichkeit geschaffen werden, flexible, "typenbezogene" Regelungen zu verordnen, für welche vereinfachte Verfahrensbestimmungen (§ 114 WRC) bis hin zur Bewilligungsfreistellung Anwendung finden. Derartige Regelungen bedürfen, um einerseits den Schutzziele des Wasserrechtsgesetzes zu entsprechen und andererseits die in der Anfrage angesprochenen Probleme (vor allem der Rechtsunsicherheit) zu vermeiden, einer besonders sorgfältigen Vorbereitung und Prüfung. Dementsprechend wurden nach Beschluß der Novelle im Parlament die Arbeiten an derartigen Verordnungen unverzüglich aufgenommen. Hierbei kam der Schaffung einheitlicher Vorgaben für Indirekteinleiter Priorität zu. Ende Oktober 1997 konnte hinsichtlich des Entwurfes für eine Indirekteinleiterverordnung gemäß § 32b das Begutachtungsverfahren eingeleitet werden. Die Verordnung soll demnächst in Kraft gesetzt werden.

Soweit es die personellen Ressourcen zuließen, wurde auch gleichzeitig an der Vorbereitung von Entwürfen für Verordnungen gemäß §§ 12a, 12b, 103, 111, 114 WRG insbesondere für folgende Bereiche gearbeitet:

- Erdwärmepumpen
- Wasserwärmepumpen
- Kleinkläranlagen (bis 25 EW60)
- Gerinneüberbrückungen.

Damit können Probleme auch im ländlichen Bereich lokal entschärft werden, ohne gerechtfertigte Anliegen des Gewässerschutzes zu vernachlässigen.

Zu den Fragen 2 und 3

Die Möglichkeiten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sind im Bereich der Abwasserentsorgung auf den Regelungsbereich des wasserrechtsgesetzes beschränkt. In Landesrecht einzugreifen steht dem Bund nicht zu; konkrete wasserrechtliche Regelungen, die hiervon betroffen wären, werden in der Anfrage nicht angegeben.

Abgesehen davon steht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei konkreten Anliegen für Gespräche zu einer gemeinsamen Lösungsfindung im Bereich seiner Möglichkeiten gerne zur Verfügung.

Zu Frage 4:

Mit der WRG - Novelle 1997 wurden (unter anderem in Entsprechung des Anliegens des Grünen Klubs) Regelungen geschaffen, die ein koordiniertes Vorgehen zwischen Wasserrechtsbehörden und Förderungsstellen ermöglichen:

Gemäß § 103 Abs.1 lit b WRG ist ein Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung, sofern eine Förderung angestrebt wird, u.a. mit Angaben über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder nach dem Wasserbautenförderungsgesetz zu versehen.

Gem. § 108 Abs.1 WRG kommt den Förderungsstellen im Bewilligungsverfahren ein Anhörungsrecht zu.

Diese Bestimmungen ermöglichen die geforderte Koordination; dabei liegt es an den angesprochenen Vollzugsbehörden, Förderungswerbenden und Förderungsstellen, angepaßt an die Anforderungen in den einzelnen Bundesländern, von den gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten auch tatsächlich Gebrauch zu machen.

Zu Frage 5:

Nach Informationsstand des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft wurden die "Leitlinien zur Versickerung von Abwässern in Kärnten" ("Sickl - Erlaß") von der Kärntner Landesregierung zur Kenntnis genommen und in der Folge von der zuständigen Landesrätin Frau Dr. Elisabeth Sickl im Erlaßwege den Vollzugsbehörden in Kärnten zur Beachtung übermittelt. Es handelte sich dabei vorrangig um einen Akt der Vollziehung des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes und ist somit nicht der Vollziehung des Wasserschutzgesetzes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zuzurechnen. Dessen ungeachtet erfolgt durch den Erlaß - aus der Natur der Sache - gleichzeitig eine Berührung mit wasserwirtschaftlichen Belangen, weshalb der Erlaß seinerzeit auch dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft vorgelegt worden ist; eine Prüfung ergab, daß der Erlaß den Intentionen des Gewässerschutzes nicht widerspricht.